

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dommitzsch (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist), in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 7 des Sächsischen Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 08.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Inhaltliche Änderung

§ 5 Nummer V. der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dommitzsch vom 09.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt am 15.04.2020, wird der Satz „Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab“ gestrichen

und wie folgt neu gefasst:

„Verlängerung eines Nutzungsrechtes entsprechend § 4 Nr. 3.2 für jeweils fünf Jahre pro Grabstätte“

Die Buchstaben a. bis e. bleiben unverändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Dommitzsch, den 09.03.2021



Karau
Bürgermeisterin



Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.